

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: - TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“

– Bek. d. BMAS v. 12.1.2022 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technische Regel für Gefahrstoffe bekannt:

- Änderung und Ergänzung der TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“

Die TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“, Ausgabe Juni 2015, GMBL 2015 S. 587-595 [Nr. 30] (vom 05.08.2015), geändert und ergänzt: GMBL 2021 S. 23 [Nr. 1] (vom 08.01.2021), berichtigt: GMBL 2021 S. 127 [Nr. 6] (vom 10.02.2021), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 4 Absatz 1 wird

1. Nummer 6 wie folgt gefasst:
„6. Tätigkeiten nach TRGS 906 durchgeführt werden, es sei denn, es liegen für die Stoffe Akzeptanzkonzentrationen oder AGW vor und diese werden nicht überschritten. Liegen für in der TRGS 906 aufgeführte Stoffe oder Tätigkeiten spezifische TRGS vor, ist die Gefährdung anhand der spezifischen TRGS zu beurteilen,“
2. in Nummer 7 das „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt,
3. Nummer 8 gestrichen.